

Elektra Grub SG

Anhang 02.01

Projektierung und Betrieb von Energieerzeugungsanlagen (EEA)

Reglement über die Installation und den Parallelbetrieb von Energieerzeugungs- und Speicheranlagen



vom 27.09.2022¹

Navigation Reglement und Anhänge		
01.00 Reglement Elektrizität	02.00 Reglement EEA	03.00 Anschlussbeiträge
01.01 Abgrenzung Netzanschluss NE7	02.01 Projektierung + Betrieb	
01.02 Weisungen Neuanschluss	02.02 Messvarianten	
01.03 Baustromanschluss	02.03 ZEV	
01.04 Lastoptimierung / Sperrungen	02.04 NA-Schutz	
01.05 Ladestationen	02.05 Speicheranlagen	
01.06 Entschädigungsansätze		
01.07 Kostenpflichtige Gebühren		

Elektra und Wasserkorporation Grub SG

9036 Grub SG

¹ Vom Verwaltungsrat erlassen am 27.09.2022, nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 29.11.2022;
in Vollzug ab 01.01.2023

1. Ausgangslage

Für die Projektierung und den Betrieb von Energieerzeugungsanlagen (EEA) im Parallelbetrieb mit dem Netz ist für den Produzenten bzw. deren Beauftragten nachfolgendes zu beachten.

2. Planungsgrundlagen

Gesetzliche Planungsgrundlagen

Im Speziellen sind für die Planung folgende aktuell gültigen technischen Vorschriften und Regeln zu beachten:

- a) Bestimmungen des ESTI, insbesondere STI 219 [1] und STI 233 [2];
- b) Niederspannungs-Installationsnormen (NIN [3]);
- c) Weisungen der ECom und des BFE;
- d) D-A-CH-CZ [4];
- e) NA-Schutz NA/EEA [5];

Die übrigen aktuell gültigen Reglemente, Richtlinien und Weisungen der EWG SG sind bei der Planung ebenfalls zu beachten.

3. Planungsablauf

- Für Vorabklärungen betreffend Leistungsfähigkeit des vorhandenen Netzanschluss EEA steht das EWG SG zur Verfügung.
- Die EEA ist im Voraus vollumfänglich zu planen und zu spezifizieren, gegebenenfalls zusammen mit einem Fachpartner.
- Die Anschlussmöglichkeit einer EEA wird durch die EWG SG nach Vorliegen des Anschlussgesuchs geprüft.
- Das Baumeldeverfahren ist je nach Fall mit der Gemeinde zu koordinieren.
- Es ist zwingend ein NA-Schutz und eine Steuerung / Regelung gemäss Anhang 02.04 [6] vorzusehen.
- Die Art der Messung für die EEA ist im Anschlussgesuch anzugeben. Details gemäss Anhang 02.02 [7].
- Der nachfolgende Planungs- und Bewilligungsablauf sowie die spezifizierten Betriebsbedingungen sind einzuhalten.

4. Anschlussgesuch

Für alle fest montierten und steckbaren EEA sind gemäss WV-CH [8] der EWG SG vor dem Anschluss an das Netz ein Anschlussgesuch und eine Installationsanzeige einzureichen:

Die Gesuchunterlagen sind der EWG SG vollständig und korrekt mindestens acht Wochen vor Installationsbeginn einzureichen, beinhaltend Anschlussgesuch, Prinzipschema und Spezifikationen.

[Elektra- und Wasserkorporation Grub SG](#)

www.ewgrubsg.ch

info@ewgrubsg.ch

Vollständige und den technischen Vorgaben entsprechende Gesuchunterlagen werden von der EWG SG innerhalb von 30 Tagen bearbeitet.

Die EWG SG klärt die Anschlussbedingungen für die EEA ab. Es legt insbesondere den Einspeisepunkt, die Anschlusskosten sowie weitere Auflagen und Bedingungen fest. Die Bewilligung wird nach Abschluss des Verfahrens erteilt.

Wird die EEA nicht innert sechs Monaten nach Erteilung der Bewilligung installiert, so erlischt die Anschlussbewilligung. Auf schriftliche Anfrage hin kann eine Anschlussbewilligung nach deren Ablauffrist um weitere sechs Monate verlängert werden.

Bei veränderten Spezifikationen nach Einreichung des Anschlussgesuchs ist dieses erneut mit den aktuellen Daten und Unterlagen einzureichen.

5. Installationsanzeige

Die Installationsanzeige ist mindestens drei Wochen vor Installationsbeginn durch den beauftragten Elektroinstallateur inklusive Prinzipschema sowie einer allfälligen Kopie der bewilligten ESTI-Planvorlage (sofern vorlagepflichtig) bei der EWG SG einzureichen.

Die vollständige Installationsanzeige wird innerhalb von zehn Werktagen von der EWG SG geprüft. Nach Prüfung der Einhaltung sämtlicher Bedingungen und Vorschriften wird die Bewilligung erteilt.

6. Installation

Die Installation hat gemäss «Reglement über die Installation und den Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen (EEA)» und den WV [8] zu erfolgen.

Die Montage der Messeinrichtung darf erst nach erfolgter Erstprüfung gemäss NIV [9] erfolgen.

Nach Montage der Messeinrichtung kann die EEA zur Funktionsprüfung in Betrieb genommen werden. Für Schäden, welche aus dem Betrieb der EEA vor der offiziellen Inbetriebnahme resultieren, haftet der Produzent vollumfänglich.

Nach Fertigstellung der Installation ist die Fertigstellungsanzeige bei der EWG SG einzureichen. Vor Übergabe der EEA an den Produzenten erstellt der beauftragte Elektroinstallateur den Sicherheitsnachweis mit dem Mess- und Prüfprotokoll zuhanden des Produzenten und der EWG SG. Diese Unterlagen werden durch die EWG SG auf deren Richtigkeit geprüft.

Die EEA unterstehen der Kontrollperiode entsprechend dem Standortgebäude gemäss Art. 32 Abs. 4 NIV [9].

7. Inbetriebnahme und Abnahme

Die Inbetriebnahme erfolgt durch den beauftragten Elektroinstallateur und den EEA-Lieferanten oder EEA-Monteur. Nach erfolgter Inbetriebnahme ist der EWG SG eine Kopie der vollständigen Anlagedokumentation inklusive

Inbetriebnahme-Protokoll gemäss dem «Leitfaden zur Beglaubigung von Anlagen und Produktionsdaten» zu übergeben.

8. Abnahme

Der Produzent organisiert die Abnahme der EEA. Bei der Abnahme sind folgende Organe anwesend: Produzent, der beauftragte Elektroinstallateur, der EEA-Lieferant oder EEA-Monteur und bei Bedarf das EWG SG. Das Abnahmeprotokoll ist der EWG SG abzugeben. Die Abnahme von vorlagepflichtigen EEA erfolgt unabhängig durch das ESTI.

Die Freigabe für die Energieeinspeisung samt Vergütung sowie die Anlagenbeglaubigung der EEA erfolgt erst mit Vorliegen der erwähnten Anlagendokumentation.

9. Anlagenbeglaubigung Pronovo Kundenportal

EEA, welche durch die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) oder Einspeisevergütungssystem (EVS) gefördert werden oder im HKN-System erfasst sind, müssen beglaubigt werden.

- EEA bis 30 kVA durch ein Kontrollorgan mit Kontrollbewilligung gemäss Art. 27 NIV [9]
- EEA über 30 kVA durch einen akkreditierten Auditor

Damit die EEA beglaubigt werden kann, ist die EEA im Kundenportal der Pronovo durch den Produzenten oder dessen Beauftragten zu erfassen. Bei der Erfassung ist das EWG SG zur Bereitstellung der Messpunktnummern und das EWG SG (oder eine Kontrollfirma) für EEA bis 30 kW bzw. ein akkreditierter Auditor für EEA >30 kW für die Beglaubigung auszuwählen

10. Betrieb

Für einen sicheren, sachgemässen und einwandfreien Betrieb der EEA ist der Produzent verantwortlich.

Bei EEA mit einer Leistung grösser 2 kVA werden die Daten vom intelligenten Messsystem (IMS) automatisch ausgelesen. Bei EEA mit einer Leistung bis 2 kVA wird die relevante Messeinrichtung am Ende jedes Quartals durch den Produzenten abgelesen und der TBW gemeldet.

Die eingespeisten Energiemengen von KEV, EVS oder HKN berechtigten EEA werden durch die EWG SG an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

11. Änderung / Erweiterung / Ersatz

Bei Änderungen, Erweiterungen oder Ersatz einer EEA gelten dieselben Bestimmungen und Abläufe wie für Neuanlagen.

Literaturverzeichnis

- [1] ESTI 219, *Weisung Energieerzeugungsanlagen (EEA) im Parallel- oder im Inselbetrieb mit dem Niederspannungsverteilstromnetz*, Stand 01.10.2017: www.esti.ch.
- [2] ESTI 233, *Weisung Photovoltaik(PV)-Stromversorgungssysteme*, Stand 01.09.2018: www.esti.ch.
- [3] NIN, *Schweizerische Niederspannungs-Installations-Norm für Elektroinstallationen*, Stand 2020: www.electrosuisse.ch.
- [4] D-A-CH-CZ, *Technische Regeln zur Beurteilung von Netzrückwirkungen*, Stand 2007: www.strom.ch.
- [5] NA/EEA-CH, *Empfehlung Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen*, Stand 2014: www.strom.ch.
- [6] Anhang 02.04, *Netz- und Anlagenschutz (NA-Schutz)*, Stand 27.09.2022: www.ewgrubsg.ch.
- [7] Anhang 2, *Messvarianten*, Stand 27.09.2022: www.ewgrubsg.ch.
- [8] WVCH, *Werkvorschriften CH (Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speicheranlagen an das Niederspannungsnetz)*, Stand 2021: www.strom.ch.
- [9] SR 734.27, *Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV)*, Stand 01.06.2019: www.admin.ch.
- [10] SR 734.25, *Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA)*, Stand 01.06.2019: www.admin.ch.
- [11] Rücklieferungstarif, *Energieerzeugungsanlagen und Zusammenschluss zum Eigenverbrauch vom Gemeinderat jährlich per 01.01. erlassen*, www.xx.ch.